

Projektanmeldung Dorf- und Stadterneuerung/Gemeinde21



Projektanmeldung für Dorferneuerung, Stadterneuerung und Gemeinde21 Allgemeine Information

Die „Projektanmeldung“ ist ein optional zu verwendendes Formular, um für einen Dorf- bzw. Stadterneuerungs- oder Gemeinde21-Prozess einen Förderstichtag generieren zu können.

Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Telefon: 02732/9025-11202 oder 45443
E-Mail: post.ru2kREMS@noel.gv.at

Antragsteller

Ort _____ Gemeinde _____
Antragssteller * Gemeinde **oder** Verein
Statistische Kennziffer der Gemeinde: _____ Vereinsname: _____
Rechtlich vertreten durch * _____

Verwendung der Förderung *

Dorferneuerung Stadterneuerung Gemeinde21

Ansprechperson

Vorname * _____
Familiennamen * _____
Funktion * _____

Adresse Ansprechperson

Straße* _____
Hausnummer* _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____
Postleitzahl* _____ Ort * _____

Kontaktdaten Ansprechperson

Telefon* _____
E-Mail* _____

Projekt (Name und Kurzbeschreibung) *

Projektschwerpunkt bzw. Kategorie * (bitte nur EINE Kategorie auswählen)

- Soziales, Freizeit, Umwelt Bildung, Kultur Wirtschaft Ortskern
- Siedeln, Bauen, Wohnen Mobilität, Verkehr Kooperation, Leitbildprozess
- Sonstiges: _____

Beilagen (einem allfälligen Förderantrag beizulegen)

- Planungsunterlagen
- Aufstellung der Gesamtkosten (Formblatt „Kostenaufstellung Dorf- und Stadterneuerung/Gemeinde21“)
- Scans sonstiger projektbezogener Unterlagen (z.B. Mietverträge, Nutzungsvereinbarungen, behördliche Bewilligungen etc.)
- für Gemeinde21-Prozesse: Basis-Check
- Stellungnahme des/der ProjektbegleiterIn zur BürgerInnenbeteiligung

Verpflichtungserklärung

Allgemeines:

Der Förderwerber/Endbegünstigte (in der Folge kurz „Förderwerber“ genannt) verpflichtet sich, die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden sowie

- a) dem Ansuchen alle Unterlagen beizulegen, die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit bzw. eine Berechnung der auszahlenden Fördersumme ermöglichen. Der Förderungsgegenstand muss eindeutig definiert und erforderlichenfalls klar abgegrenzt sein (z.B. Gebäude mit verschiedenen Nutzungen).
- b) um ungewollte Doppelförderungen auszuschließen, alle Stellen (Bund, Länder, Verbände, Sonstige) bekannt zu geben, bei denen ebenfalls um Förderung angesucht wurde oder wird. Widrigenfalls droht der Verlust der Förderung!
- c) die geplante Finanzierung der Kosten übersichtlich darzustellen (Gemeindebeitrag, Vereinsbeitrag, Dorf- bzw. Stadterneuerungsförderung, sonstige Förderungen, allfällige Einnahmen oder Spenden).
- d) im Falle dass Förderwerber, Nutzungsberechtigte bzw. Begünstigte und Eigentümer nicht dieselbe juristische Person sind, eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zu treffen und vorzulegen.

Der Förderwerber verpflichtet sich, mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der in der Fördergenehmigung der Dorf- und Stadterneuerung festgelegten Frist abzuschließen. **Wird das Vorhaben nicht fristgerecht abgerechnet, verfällt die genehmigte Förderung.**

Der Förderwerber verpflichtet sich, der Förderstelle innerhalb der von ihr festgesetzten Frist über die Verwendung der zugesagten Förderungsmittel zu berichten und diese durch Belege nachzuweisen.

Vor Auszahlung des Förderbetrages sind die tatsächlich entstandenen Projektkosten nachzuweisen (Auflistung aller Rechnungen). Es sind ausschließlich Scans saldierter Originalrechnungen samt Zahlungsnachweis (z.B. Telebankinglisten oder Zahlscheine und Kontoauszüge etc.) vorzulegen. Die Originalbelege verbleiben beim Förderwerber und sind bis zum Ende der Behaltefrist aufzubewahren.

Skonti sind unbedingt geltend zu machen! Rechnungen, bei denen es verabsäumt wurde, einen möglichen Skonto geltend zu machen, werden bei der Abrechnung so bewertet, als wäre der Skonto geltend gemacht worden.

Im Falle einer erheblichen Kostenabweichung ist vom Förderungswerber eine plausible Erklärung vorzulegen, ob das Projektziel erreicht wurde. Sind die bei der Abrechnung nachgewiesenen Kosten geringer als bei der Antragstellung angegeben, ist mit einer anteiligen Kürzung des Förderungsbetrags zu rechnen.

Vergaberecht:

Der Förderwerber bestätigt, dass die Auftragsvergabe des o.a. Projekts dem jeweils geltenden Bundesvergabegesetz und den darauf gestützten Verordnungen entspricht. Bei einer allfälligen Förderung des Projektes behält sich die Förderstelle vor, die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes zu überprüfen.

Preisangemessenheit:

Der Förderwerber bestätigt, dass bei der Auftragsvergabe des o. a. Projektes die Preisangemessenheit überprüft wurde.

Staatliche Beihilfen:

Der Förderwerber bestätigt, dass das o.a. Projekt beihilfenrechtlich nicht relevant ist.

Chancengleichheit:

Der Förderwerber bestätigt, dass bei o.a. Projekt das Gleichstellungsgebot der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung gemäß geltender Verordnungen beachtet wird.

Nachhaltigkeit:

Der Förderwerber bestätigt, dass das o.a. Projekt nicht dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung gemäß geltender Verordnungen widerspricht.

Publizitätspflicht:

Außerdem verpflichtet sich der Förderwerber die ideelle und finanzielle Mitwirkung der Aktionen „Dorferneuerung bzw. Stadterneuerung in Niederösterreich“ an der Erstellung und Umsetzung des Projektes bei allen einschlägigen Aussendungen, Veranstaltungen, Pressekontakten und dgl. angemessen hervorzuheben (das aktuelle Logo der Aktionen ist zu verwenden: NÖ-Logo mit Schriftzug „Gefördert aus Mitteln der NÖ Dorf- und Stadterneuerung“) und darauf durch die Anbringung geeigneter Informationstafeln hinzuweisen.

Zessionsverbot:

Der Förderwerber verpflichtet sich, keine Ansprüche aus dieser Förderung zu zedieren.

Widmungsgemäße Nutzung/widmungsgemäße Verwendung und Prüfung:

Das Amt der NÖ Landesregierung behält sich das Recht vor, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowohl in der Verrechnung als auch an Ort und Stelle jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Außerdem hat der Förderungsempfänger die zugewiesenen Mittel haushaltsmäßig zu verrechnen und auszuweisen.

Der Förderwerber nimmt die Auskunftspflicht gegenüber der Förderungsstelle und ihren Kontrollinstanzen und das Recht auf Einsichtnahme der Förderungsstelle und ihrer Kontrollinstanzen in alle Unterlagen, die sich auf das geförderte Vorhaben beziehen, zur Kenntnis.

Der Förderwerber verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis mindestens zum Ende der Behaltefrist entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

Der Förderwerber verpflichtet sich, bis mindestens zum Ende der Behaltefrist Organen und Beauftragten der beteiligten Förderungsgeber und des Rechnungshofes beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie außerhalb dieser Zeiten gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten und Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.

Der Förderwerber verpflichtet sich, über Aufforderung durch die Förderstelle bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich zurückzuerstatten, wenn

a) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Bestimmungen des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung der Geschlechter) nicht eingehalten wurden;

b) sonstige in dieser Vereinbarung oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Projektziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

Der Förderwerber verpflichtet sich, widmungswidrig oder zu Unrecht erhaltene Förderungen/Zuschüsse an den Förderungsgeber zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 % p. a. über der jeweils geltenden Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen.

Projektänderungen:

Der Förderwerber verpflichtet sich, sofort nach Bekanntwerden jede Änderung des o. a. Projekts der Förderstelle schriftlich bekannt zu geben.

Rechtsgrundlagen:

Die Förderung von Projekten im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung erfolgt auf Grundlage folgender Regelungen:

- a) der allgemeinen Bestimmungen für Förderungen aus Mitteln des Landes NÖ
- b) der Richtlinien für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerungsrichtlinien 1998 vom 30. Juni 1998)
- c) der Richtlinien zur Entwicklung und Erneuerung der Städte in NÖ (vom 31. Oktober 1995 bzw. vom 11. Mai 1999)
- d) der Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde21 und der Kleinregionen in NÖ (in der aktuellen Fassung)

e) Datenschutzgesetz 2000, Datenschutzgrundverordnung 2016

Der Förderwerber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass diese oben genannten Rechtsgrundlagen/Richtlinien eingehalten werden. Der Förderwerber verpflichtet sich, dass das o. a. Projekt bzw. die Durchführung des o. a. Projektes keiner geltenden österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift widerspricht.

Zustimmung

Ich stimme der elektronischen Kommunikation per E-Mail zu.

Abschluss *

Ort und Datum _____

Unterschrift (und Stempel) des/der rechtlichen VertreterIn _____

Datenschutzerklärung

Die in diesem Antrag abgefragten und vom Förderwerber bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden im Zuge der Bearbeitung dieses Antrags verarbeitet und im dazugehörigen Förderakt für maximal 15 Jahre gespeichert. Bei Bedarf werden sie zu Kontrollzwecken an alle per Gesetz zur Kontrolle der Gebarung des Landes NÖ verpflichteten Stellen bzw. für Meldungen mit Relevanz für die Transparenzdatenbank beim Land NÖ verwendet. Die Daten dienen ausschließlich der Bearbeitung dieses Antrags durch die zuständigen MitarbeiterInnen der Förderstelle sowie durch alle in die Entscheidungsfindung eingebundenen Personen und werden nicht an andere Stellen als die genannten weitergegeben. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und stimme zu.

Ort und Datum _____

Unterschrift des/der rechtlichen VertreterIn _____

Ort und Datum _____

Unterschrift der Ansprechperson _____

Von der ProjektbegleiterIn oder dem Projektbegleiter auszufüllen!

Allfällige Bemerkungen

Name des/der ProjektbegleiterIn (bitte in Blockschrift) * _____

E-Mail-Adresse/Büro * _____

Ich stimme zu, dass die hier von mir genannten personenbezogenen Daten für die Erledigung des Antrags von den zuständigen BearbeiterInnen der Förderstelle bzw. von in die Entscheidungsfindung involvierten Personen verarbeitet und im Förderakt bis zu 15 Jahre gespeichert werden.

Ort und Datum _____

Unterschrift des/der ProzessbegleiterIn _____

Hinweise

Bitte speichern Sie das vollständig ausgefüllte Formular lokal auf Ihrem Gerät ab und laden Sie es, mit allen Unterschriften versehen, über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch.

Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!